

**Lesefassung
der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse – Entschädigungssatzung) vom 08.09.2004 in der
Fassung der 3. Änderung vom 24. November 2021**

Beschluss Nr. 74/2004 vom 8. September 2004 (Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25. Januar 2006)
Beschluss 051/05 vom 15. Juni 2005 (Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25. Januar 2006)
Beschluss 059/18 vom 28. November 2018
Beschluss SVV/078/21 vom 24. November 2021

**Erster Abschnitt
ehrenamtliche Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete), der Ausschüsse (Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen), der Ortsbeiräte und für die Ortsvorsteher/-innen.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsbeiratsmitglieder und die Ortsvorsteher/-innen erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Abs. 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.
- (3) Daneben wird den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Ausschüsse und Ortsbeiräte Sitzungsgeld und auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 15. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

- (3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils bis spätestens 15. des darauf folgenden Monats.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 €.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.
 1. Für die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von monatlich 370 €.
 2. Für Fraktionsvorsitzende in Höhe von monatlich 100 €.
 3. Für die/den Vorsitzende/-n des Hauptausschusses in Höhe von monatlich 100 €. (soweit sie/er nicht Bürgermeister/-in ist).

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.

- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen wird bei Vertretung über 4 Wochen an die/den Stellvertreter/-in gezahlt.

Übernimmt die/der Funktionsträger/-in wieder ihre/seine Aufgaben, dann wird für den Monat der Übernahmen die zusätzliche Aufwandsentschädigung an diejenige/denjenigen gezahlt, die/der in diesem Monat den größten Teil der Aufgaben erledigte.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Ortsvorsteher/-innen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:
 - a) im Ortsteil Brieske 767 €
 - b) im Ortsteil Hosena 585 €
 - c) im Ortsteil Großkoschen 545 €
 - d) im Ortsteil Sedlitz 511 €
 - e) im Ortsteil Peickwitz 230 €
 - f) im Ortsteil Niemtsch 230 €.

Stellvertreter/-innen von Ortsvorsteher/-innen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 5 Abs. 2.

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/-in sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 58 € gewährt.

§ 7 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordneten und Ortsbeiratsmitgliedern wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Ortsvorsteher/-innen bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter/-innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 25 €, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt und sofern ihnen nicht bereits Sitzungsgeld nach Satz 1 zusteht.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (3) Sachkundigen Einwohnern/-innen wird gemäß § 30 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf das Recht auf Erhalt eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen im Rahmen ihrer Mandatsausübung eingeräumt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 €.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt.
- (5) Einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wird für die Leitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 50 € gewährt, wenn die/die Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 nicht gewährt wird.
- (6) Sachkundige Einwohner/-innen im Sinne des § 43 Absatz 4 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (7) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die Anwesenheitslisten, die spätestens drei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.

§ 8 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ortsvorsteher/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten auf Antrag und nur gegen Nachweis den Verdienstaufschlag unabhängig von der erhaltenen Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben gezahlt. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaufschlag ist auf 20 € pro Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Die/Der Antragsteller/-in hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlage 1 bzw. 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag nach Anlage 1 ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaufschlags unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen. Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete, Ortsvorsteher/-innen, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner/-innen der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.

Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die

1. bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister und von der/dem Vertreter/in der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
 2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten, Ortsvorsteher/-innen, Ortsbeiratsmitglieder und der sachkundigen Einwohner/-innen der Ausschüsse von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen zwei Stellvertretern genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

Zweiter Abschnitt Kinder- und Jugendparlament und Beiräte der Stadt Senftenberg/Zly Komorow

§ 10

Aufwandsentschädigung

Durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sollen die mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen Mehraufwendungen der Mitglieder abgegolten werden.

§ 11

Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird insbesondere für die tatsächliche Teilnahme an den stattfindenden Sitzungen gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in

dem die Mitgliedschaft wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 12 Entschädigungshöhe

- (1) Der Pauschalbetrag für die Mitglieder beträgt je Sitzung 6,00 €.
- (2) Die Person, die den Vorsitz wahrnimmt, erhält zusätzlich einen jährlichen Zusatzbetrag in Höhe von 30,00 €. Die Person, die als Stellvertreter oder Stellvertreterin fungiert, erhält einen jährlichen Zusatzbetrag in Höhe von 15,00 €. Der Anspruch des Zusatzbetrages entsteht zu einem Zwölftel für jeden Monat, in dem der Vorsitz bzw. die Stellvertretung geführt wird.

§ 13 Zahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder erfolgt monatlich und der Zusatzbetrag halbjährig anteilig, auf ein von dem Mitglied zu benennendes Konto. Die Zahlung erfolgt rückwirkend und ist jeweils bis zum 15. des darauf folgenden Monats zur Zahlung anzuweisen.

§ 14 Sachkosten

Mit der Aufwandsentschädigung und dem Zusatzbetrag sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Änderung des Ersten Abschnittes der Zweiten Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Die Änderung des Zweiten Abschnittes der Zweiten Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Senftenberg vom 22.03.2018 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Antrag auf Personalkostenerstattung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit

- Anlage 1 zu § 8 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/-in _____
(Name, Vorname)

Ich beantrage die Erstattung von Personalkosten an meinen Arbeitgeber, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/-r
- Ortsbeiratsmitglied
- sachkundige/-r Einwohner/-in
- _____

keine Arbeitsleistung erbringen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt _____ Uhr und endet um _____ Uhr.
um _____

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen die Arbeitsleistung am selben oder einem anderen Tag für den Arbeitgeber zeitversetzt zu erbringen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung befindet sich in der Anlage.

(Ort und Tag)

(Unterschrift Antragsteller/-in)

